

**Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Emmering
über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebiets „Ortsmitte Emmering“**

vom 9. November 2018

Aufgrund des § 142 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. S. 3634) erlässt die Gemeinde Emmering folgende

S a t z u n g:

§ 1

Die Satzung der Gemeinde Emmering über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Ortsmitte Emmering“ vom 9. Mai 2017 wird wie folgt geändert:

§ 1 erhält folgende Fassung:

„§ 1 Festlegung des Sanierungsgebietes

Im nachfolgend näher beschriebenen Gebiet liegen städtebauliche Missstände vor. Dieser Bereich soll durch städtebauliche Sanierungsmaßnahmen (wesentlich) verbessert oder umgestaltet werden. Das insgesamt 55 ha umfassende Gebiet wird hiermit förmlich als Sanierungsgebiet festgelegt und erhält die Kennzeichnung „Ortsmitte Emmering“.

Das Sanierungsgebiet umfasst alle Grundstücke und Grundstücksteile innerhalb der im Lageplan M 1:5000 der Gemeinde Emmering vom 13. September 2018 abgegrenzten Fläche. Dieser ist Bestandteil dieser Satzung und als Anlage beigefügt.

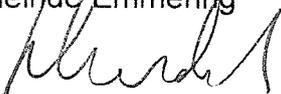
Werden innerhalb des Sanierungsgebiets durch Grundstückszusammenlegungen Flurstücke aufgelöst und neue Flurstücke gebildet oder entstehen durch Grundstücksteilungen neue Flurstücke, sind auf diese insoweit die Bestimmungen dieser Satzung ebenfalls anzuwenden“.

§ 2

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 1. Dezember 2018 in Kraft.

Emmering, 9. November 2018

Gemeinde Emmering



Dr. Michael Schanderl
1. Bürgermeister

Ausgehängt am: 12. November 2018

Abgenommen am: 29. November 2018

Hinweise:

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
2. Mängel der Abwägung,

wenn sie nicht in Fällen der Nr. 1 innerhalb eines Jahres,
in Fällen der Nr. 2 innerhalb von sieben Jahren seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind;
der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Die einschlägigen Vorschriften können während der allgemeinen Dienstzeiten im Rathaus eingesehen werden.

Mit der städtebaulichen Planung wurde eine Arbeitsgemeinschaft, bestehend aus der Planungsgruppe 504, dem Büro für Architektur und Städtebau German Deller, dem Büro Heller Späth (Kommunikation plus Planung) sowie das Landschaftsarchitekturbüro Luska Freiraum GmbH, Sudetenlandstraße 75/77 in 85221 Dachau beauftragt. Dort und im gemeindlichen Bauamt (Ansprechpartner: Herr Pree, Zimmer A 106, Telefon: 08141/4007 23) erhalten Betroffene und Interessierte weitere Auskünfte.

Ausgehängt am: 12. November 2018
Abgenommen am: 29. November 2018